



Gemeinde Großkirchheim

9843 Großkirchheim, Döllach 47

Tel. +43 4825 212-0 oder Fax +43 4825 522

e-mail: grosskirchheim@ktn.gde.at

Aktenzeichen: BAU-2025-S24-1

Großkirchheim, 10.06.2025

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Der Bauwerber Schmutzer Hubert, Putschall 32, 9843 Großkirchheim, hat mit der Eingabe vom **30.05.2025** um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Errichtung einer Betonblockmauer in Sagritz, Sagritz 24** auf dem Grundstück Nr.: **648/1**, KG-Nr. **73511** - KG: **Sagritz**, EZ: **20**, angesucht. Der Bürgermeister der Gemeinde Großkirchheim ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) LGBI. Nr. 62/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 17/2025, eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 24.06.2025 um 11:00 Uhr,

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßem Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Großkirchheim, Bauamt, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. (AVG):

Abs. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Abs. (1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Abs. (2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

Abs. (3) Eine Person, die glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Abs. (4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Vom Bauwerber ist die Situierung des Bauvorhabens auszustecken und die Grenzpunkte des Baugrundstückes ersichtlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Angeschlagen am: 10.06.2025

Für den Bürgermeister:
Michaela Thaler

Abgenommen am: 24.06.2025

Ergeht nachweislich an:

Parteien und Beteiligte i.S. der Kärntner Bauordnung (K-BO) 1996 idgF.
Amtstafel